



Bereitstellungstag: 27.12.2016

## **Satzung der Stadt Kleve vom 22.12.2016 über die Errichtung und Benutzung von Übergangsheimen**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 u. 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712),
- des § 4 des Landesaufnahmegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 61),
- des § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 48)

alle v.g. Gesetze in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Unterkünfte, Begriffsbestimmungen**

(1) Die Stadt Kleve unterhält folgende Übergangsheime

- Stadionstraße 68
- Braustraße 55
- Bahnhofsplatz 10 – 14
- Schulweg 7

für die Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss eines Asylverfahrens und anderer aufenthaltsbegründender Rechtstitel wird der Aufenthalt bis zum Bezug einer privat angemieteten Wohnung gestattet.

- (2) Für anderweitige Unterbringungen erfolgt seitens der Stadt Kleve die Anmietung von privatem Wohnraum.
- (3) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Kleve und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich; es wird kein Mietverhältnis begründet.
- (5) Die Bürgermeisterin kann bei Bedarf weitere Einrichtungen bzw. Wohnungen bereitstellen, die ebenfalls den Regelungen dieser Satzung unterliegen.

### **§ 2**

#### **Art und Umfang der Benutzung**

- (1) Die Räume in den Unterkünften werden den in Betracht kommenden Personen durch die Bürgermeisterin, Fachbereich Arbeit und Soziales, zugewiesen. Diese Zuweisung ist jederzeit widerruflich; mit ihrem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung der zugewiesenen Räume. Der Widerruf erfolgt insbesondere, wenn der Benutzer
- anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat.
  - die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert.
  - schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung des jeweiligen Übergangsheimes oder etwaige mündlichen Weisungen verstoßen.
- (2) Die Unterkünfte haben ausschließlich den Zweck, den in Betracht kommenden Personen vorübergehend als Notbleibe zu dienen.
- (3) In den Unterkünften dürfen nur die eingewiesenen Personen die ihnen zugewiesenen Räume bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein Tausch der Räume ist nicht gestattet.
- (4) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann innerhalb der einzelnen Übergangsheime aus sachlichen Gründen umgesetzt werden.

Umsetzungen können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt werden.

- (5) Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Hausordnung geregelt, die die Bürgermeisterin erlässt.

### **§ 3 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Mit den Benutzungsgebühren sollen die Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten sowie die Ausgaben für die Abschreibung und Verzinsung des aufgewendeten Kapitals gedeckt werden.
- (3) Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Gebührenpflicht befreit.
- (4) Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss eines Asylverfahrens und anderer aufenthaltsbegründender Rechtstitel sind für die Dauer des Aufenthaltes bis zum Bezug einer privat angemieteten Wohnung gebührenpflichtig.

### **§ 4 Höhe der Gebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren sind
  - a) die durchschnittliche Belegung des Vorjahres mit Personen,
  - b) die betriebsbedingten Kosten des Vorjahres lt. Gebührenbedarfsberechnung
  - c) die verbrauchsbedingten Kosten des Vorjahres lt. Gebührenbedarfsberechnung
- (2) Aus den vorgenannten Daten wird eine Gebühr je Person und Monat ermittelt und den Betroffenen durch Bescheid mitgeteilt.
- (3) Die Gebühren gem. Absatz 1 werden jährlich zum 01.07. neu festgesetzt.
- (4) Im Falle einer anderweitigen Unterbringung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung wird ein Kostenbeitrag in analoger Anwendung der Absätze 1 - 3 erhoben.
- (5) Werden Räume im Laufe des Monats zugewiesen, wird die Gebühr tageweise berechnet.
- (6) Für selbst verursachte Schäden an den Gebäuden werden den Benutzern die tatsächlichen Instandsetzungskosten in Rechnung gestellt.

### **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (2) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

### **§ 6 Fälligkeit**

Die monatlichen Benutzungsgebühren gem. § 4 sind spätestens am 3. Tag nach dem Einzug, in der Folgezeit bis zum 3. Tag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Kleve zu entrichten.

### **§ 7 Hausrecht**

Das Hausrecht in den Übergangsheimen der Stadt Kleve übt die Bürgermeisterin – Fachbereich Arbeit und Soziales und das Gebäudemanagement aus. Sie kann dieses im Verhinderungsfalle auf den jeweiligen Hausmeister übertragen.

## **§ 8 Hausordnung**

Die Ordnung in den Übergangsheimen der Stadt Kleve wird durch eine Hausordnung geregelt, die die Bürgermeisterin erlässt.

## **§ 9 Ausnahmen**

Die Bürgermeisterin kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Insbesondere kann in einzelnen Härtefällen die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kleve über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 25.06.1999 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 22.12.2016

Die Bürgermeisterin  
Northing